

Entwurf

2. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkllehen/Krennlehen“

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grundlage des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Außenbereichssatzung „Winkllehen/Krennlehen“ in der Fassung vom 18.06.97 einschließlich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Winkllehen/Krennlehen“ in der Fassung vom 23.03.05 wird durch dieses 2. Änderungsverfahren wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 18.06.97 der lautet:

„Innerhalb der im § 1 festgesetzten Grenzen kann einem Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. Planungsrechtliche Zulässigkeit:

Innerhalb der unter § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

2. § 2 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 23.03.05 der lautet:

„Es sind nur Wohngebäude mit bis zu maximal zwei Wohnungen (einschließlich Ferienwohnungen), sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, zulässig.“

wird durch folgenden Text ersetzt:

„2. Wohneinheiten:

Je Wohngebäude sind max. 3 Wohneinheiten zur Dauernutzung zulässig, wobei fluktuierend-touristisch genutzte Ferienwohnungen oder Gästezimmer als Wohneinheiten nicht angerechnet werden.“

3. § 2 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 18.06.97 bis § 2 Abs. 7 der Satzung in der Fassung vom 18.06.97 werden **ersatzlos aufgehoben**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den xxxxx

Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp
Erster Bürgermeister